

Satzung für das Nachbarschaftshaus Gostenhof (NachbarschaftshausS – NHGS)

Vom 02. August 2007 (Amtsblatt S. 294)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl. S. 271), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Zweckbestimmung
§ 2	Gemeinnützigkeit
§ 3	Angebote
§ 4	Besucherversammlung
§ 5	Beirat
§ 6	Zusammensetzung und Geschäftsgang des Beirats
§ 7	Aufgaben des Beirats
§ 8	Nutzungsgrundsätze
§ 9	In-Kraft-Treten

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt betreibt das Nachbarschaftshaus Gostenhof als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Nachbarschaftshaus Gostenhof ist eine bürgerorientierte, interkulturelle Einrichtung mit sozialpolitischer Zielsetzung. Es soll möglichst vielen unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen Gelegenheit geben, ihre sozialen, kulturellen und ethnischen Anliegen mit dem Ziel des gegenseitigen Kennenlernens und der Völkerverständigung in das Gesamtkonzept des Hauses einzubringen.
Zusätzlich bietet das Nachbarschaftshaus durch seine fachliche Kompetenz und räumliche Infrastruktur die Basis für Ansätze der Armutsprävention und der Stadtteilentwicklung.
- (3) Wesentliche Aufgaben sind die gegenseitige Information, die soziale Beratung, die Integration und Förderung interkultureller Begegnung, die Förderung der Selbsthilfe und des Bürgerengagements sowie die politische Informations- und Bildungsarbeit.
Zur Umsetzung dieser Ziele wird der Eigeninitiative der Vereine, Gruppen und Initiativen breiter Raum gewährt.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt verfolgt mit dem Betrieb des Nachbarschaftshauses Gostenhof ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) durch die Förderung von Kunst und Kultur sowie Völkerverständigung.
- (2) Die Stadt ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält bei Auflösung der öffentlichen Einrichtung nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Nachbarschaftshauses Gostenhof ist das Vermögen ausschließlich zur Förderung sozialer Belange sowie der Integration zu verwenden.

§ 3 Angebote

Das Nachbarschaftshaus Gostenhof bietet seinen Nutzern eine Vielfalt an Möglichkeiten zur Entfaltung der jeweiligen Gruppenaktivitäten:

1. Räume für Veranstaltungen, Beratungsangebote, Kurse, Seminare, Fortbildungen und Gruppentreffen;
2. Beratung und Unterstützung der Arbeit durch die hauptamtlichen Mitarbeiter;
3. eine Galerie für Kunstausstellungen, verschiedene Werkstätten für kreative Betätigungen (zur Zeit Fotolabor, Keramikwerkstatt, Holzwerkstatt);
4. technische Ausstattung (z.B. Beamer, Overhead, Mikrofone).

§ 4 Besucherversammlung

(1) Die Besucherversammlung tritt je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen führt die städtische Leitung des Nachbarschaftshauses den Vorsitz. Der Termin für eine Besucherversammlung ist mindestens zwei Wochen im Voraus durch Anschlag im Nachbarschaftshaus bekannt zu geben.

(2) Die Besucherversammlung kann vom Beirat oder der Stadt einberufen werden. Der Beirat muss eine außerordentliche Besucherversammlung auf Antrag von mindestens 50 Bürgern einberufen.

(3) Antrags- und stimmberechtigt sind alle Teilnehmer der Besucherversammlung, die das 16. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Nürnberg haben.

(4) Die Mitarbeiter des Nachbarschaftshauses können an der Besucherversammlung beratend teilnehmen.

(5) Die Besucherversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte des Beirates und der Leitung des Nachbarschaftshauses;
2. Meinungsbildung über die geleistete und zukünftige Arbeit;
3. Wahl bzw. Nachwahl des Beirates und vorzeitige Abberufung des Beirates oder einzelner Beiratsmitglieder.

(6) Eine vorzeitige Abberufung des Beirates oder einzelner Mitglieder kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten erfolgen. Zur Neuwahl des Beirates muss innerhalb von acht Wochen eingeladen werden. Die Einladung hierzu ist durch Anschlag im Nachbarschaftshaus mindestens drei Wochen vorher bekannt zu geben.

§ 5 Beirat

(1) Der Beirat wird im zweijährigen Turnus im Rahmen der Besucherversammlung in offener oder auf Antrag eines Teilnehmers in geheimer Abstimmung gewählt.

(2) Wählbar und wahlberechtigt sind Bürger mit Hauptwohnsitz in Nürnberg, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Wahlvorschläge können von Bürgern mit Hauptwohnsitz in Nürnberg bis 14 Tage vor der Besucherversammlung schriftlich bei der Verwaltung des Nachbarschaftshauses eingereicht werden. Rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge sind spätestens 10 Tage vor der Besucherversammlung durch Aushang im Nachbarschaftshaus bekannt zu machen. Liegt für eine zu wählende Gruppe (eines Herkunftslandes) keine ausreichende Zahl gültiger Wahlvorschläge vor, so können in der Besucherversammlung noch Wahlvorschläge gemacht werden.

(3) Scheidet ein Vertreter des Beirates vor Ablauf einer Wahlperiode aus, so rückt der Kandidat des jeweiligen Herkunftslandes nach, der bei den vorangegangenen Wahlen die meisten Stimmen auf sich vereinigte. Ist ein Nachrücken in dieser Form nicht möglich, so wird auf der nächsten ordentlichen Besucherversammlung bis zum Ende der Wahlperiode ein Ersatzmitglied gewählt.

§ 6

Zusammensetzung und Geschäftsgang des Beirats

(1) Der Beirat besteht aus 23 Mitgliedern. Die für das Nachbarschaftshaus zuständige Dienststelle entsendet die Leitung des Nachbarschaftshauses stimmberechtigt in den Beirat. Die übrigen 22 Mitglieder werden gemäß § 5 gewählt.

Der Beirat soll einen Querschnitt der im Haus tätigen Gruppierungen und Schwerpunktbereiche darstellen.

Die Hälfte der gewählten Mitglieder soll einen Migrationshintergrund haben (ausländische Herkunft, unabhängig vom Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit).

Es sollen Mitglieder aus möglichst vielen Herkunftsländern gewählt werden. Es sollen nicht mehr als drei Mitglieder das gleiche Herkunftsland repräsentieren.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

(3) Der Vorstand soll den Beirat mindestens einmal im Vierteljahr zu einer Sitzung einladen. Der Beirat tagt grundsätzlich öffentlich. Die Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens 8 Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Beirat kann Arbeitsgruppen bilden. In diesen Arbeitsgruppen können auch Nichtbeiratsmitglieder mitarbeiten.

§ 7

Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat entwickelt in Kooperation mit den Gruppen und den hauptamtlichen Mitarbeitern eine geeignete Programmstruktur.

(2) Er regt im Sinne der Zweckbestimmung des Nachbarschaftshauses Gostenhof Programmbeiträge bei den im Haus tätigen Gruppen an. Der Beirat kann in eigener Verantwortung Programmpunkte aufstellen und durchführen.

(3) Der Beirat berät die hauptamtlichen Mitarbeiter bei der Koordinierung der Programmbeiträge (Termine, Räume).

(4) Er gibt Empfehlungen über die Höhe der notwendigen Haushaltsmittel bei der Aufstellung des Haushalts.

(5) Er berät die Leitung des Hauses bei der Verwendung der Mittel und bei der Gewährung von Zuschüssen an Besuchergruppen. Für die im Haushalt des Nachbarschaftshauses unter dem Verwendungszweck „Initiativen im Nachbarschaftshaus“ ausgewiesenen Haushaltsmittel erstellt der Beirat Vergabevorschläge, die der Verwaltung zur Bewilligung vorgelegt werden.

Hierzu erarbeitet der Beirat Richtlinien.

(6) Der Beirat wird bei Entscheidungen über die Vergabe der Bewirtungsberechtigung im Haus und in der Cafeteria mit einbezogen.

(7) Die Dienststelle hört den Beirat bei Personalentscheidungen, die das Nachbarschaftshaus Gostenhof betreffen, an.

§ 8 Nutzungsgrundsätze

(1) Bei der Nutzung des Nachbarschaftshauses Gostenhof sollen die Interessen deutscher und nichtdeutscher Nutzergruppen und Einzelpersonen sowie von organisierten und nichtorganisierten Nutzern gleichermaßen berücksichtigt werden. Grundlage hierfür ist die Zielsetzung des Nachbarschaftshauses Gostenhof.

(2) Für die Nutzung der Einrichtung werden Gebühren nach der Gebührensatzung für das Nachbarschaftshaus Gostenhof erhoben. Der Rahmen für die Nutzung ist in der Nutzungsordnung für das Nachbarschaftshaus Gostenhof festgelegt, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Im Rahmen der geltenden Rechtsgrundsätze können Gruppen durch Aushänge oder andere Publikationen auf ihre Arbeit hinweisen und diese im Nachbarschaftshaus Gostenhof an hierfür vorgesehenen Plätzen verbreiten.

Kommerzielle Werbung ist im Nachbarschaftshaus Gostenhof nicht zulässig.

(4) Die Verwaltung soll bei Meinungsverschiedenheiten über Beschlüsse des Beirates nach Möglichkeit das Einvernehmen mit dem Beirat herstellen. Gelingt dies nicht, dann entscheidet der für Jugend, Familie und Soziales zuständige Kommunale Wahlbeamte.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Nachbarschaftshaus Gostenhof vom 2. Juli 1982 (Amtsblatt S. 125), zuletzt geändert durch die Satzung vom 26. August 1987 (Amtsblatt S. 175), außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 08.08.2007